

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0422/2015/BV**

Datum:  
20.11.2015

Federführung:  
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Beteiligung:  
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Bezirksbeiräte  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Betreff:

**Kinderbetreuung während Gremiensitzungen und  
Ausschusssitzungen  
Haushaltsantrag Nummer 19 zum Doppelhaushalt  
2015/2016**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	10.12.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, zur Umsetzung des Haushaltsantrags Nummer 19 zum Doppelhaushalt 2015/2016 eine pauschale Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung während der Sitzungen der gemeinderätlichen Gremien und der Bezirksbeiräte in Höhe von 20 Euro pro Sitzung zu beschließen (Betreuungspauschale) und erteilt der Verwaltung den Auftrag, eine entsprechende Satzungsänderung vorzubereiten.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Geschätzter Kostenansatz (inklusive Personalkosten für die Abrechnungen)	circa 2.000 Euro
<b>Einnahmen:</b>	
Keine	
<b>Finanzierung:</b>	
Keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Gemäß Haushaltsantrag Nummer 19 zum Doppelhaushalt 2015/2016 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für Kinderbetreuung bei gemeinderätlichen Sitzungen zu erarbeiten. Gleichzeitig will der Gesetzgeber jetzt in der Novellierung der GemO zu § 19 Absatz 4 der Gemeindeordnung festlegen, Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern zu erstatten. Diese Änderung der GemO soll zum 01.12.2015 in Kraft treten. Nach Abwägung aller Aspekte kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass zur Umsetzung eine Betreuungspauschale eingeführt werden soll.

## Begründung:

Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2015/2016, in der Sitzung des Gemeinderates am 26. März 2015, wurde der gemeinsame Haushaltsantrag Nummer 19 von CDU, Grüne, SPD, GAL/HD P&E/gen.hd, FDP, FWV, Linke/Piraten mit 36 : 2 : 7 Stimmen beschlossen. Danach wurde die Verwaltung darum gebeten, ein Konzept für die Kinderbetreuung während aller gemeinderätlichen Gremien-sitzungen (auch Bezirksbeiräte, Ausländer- und Migrationsrat, et cetera) zu erstellen. Damit sollen auch Eltern mit kleinen Kindern verstärkt in die Lage versetzt werden, trotz ihrer familiären Verpflichtungen ein politisches Ehrenamt zu übernehmen.

### 1. Gesetzliche Grundlage

Zwischenzeitlich hat der Landtag von Baden-Württemberg am 14. Oktober 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes (geplant zum 01.12.2015) treten gleichzeitig auch die inhaltlichen Änderungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Kraft. Insbesondere § 19 Absatz 4 der Gemeindeordnung wird wie folgt geändert: „(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“

### 2. Umfragen zur Bedarfserhebung

#### 2.1. Umfrage unter den Mitgliedern des Gemeinderates, des Ausländer- und Migrationsrates, des Jugendgemeinderates und des Beirats von Menschen mit Behinderungen

Zunächst wurde von der Verwaltung eine Bedarfserhebung in den einzelnen Gremien durchgeführt. Die Ergebnisse der Gremienbefragungen durch die Geschäftsstelle des Gemeinderates lauten wie folgt:

**Tabelle 1:** Auswertung der Bedarfserhebung zur Kinderbetreuung während der Gremiensitzungen

Gremium	Anzahl der Haushalte mit tatsächlichem Bedarf	Anzahl der tatsächlich zu betreuenden Kinder (0 bis 14 Jahre)
Gemeinderat	1	1
Ausländer- und Migrationsrat	2	3
Jugendgemeinderat	0	0
Beirat von Menschen mit Behinderungen	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>	<b>4</b>

Die Auswertung der Erhebung zeigt, dass der tatsächliche Bedarf sehr gering ist.

## **2.2. Umfrage unter den Mitgliedern der Bezirksbeiräte**

Die 15 Bezirksbeiratsgremien bestehen aus 210 Bezirksbeiräten /-rätinnen, des Weiteren nehmen 30 Kinderbeauftragte und 15 VertreterInnen der Stadtteilvereine an diesen Sitzungen teil. Als Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten sie gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit derzeit 26,00 Euro je Sitzung.

Die an alle Bezirksbeiratsgremien gerichtete Umfrage zur Ermittlung des Bedarfs an einer Kinderbetreuung während der Bezirksbeiratssitzungen ergab dieses Ergebnis:

Von den 255 Angefragten (Bezirksbeiräte/-rätinnen, Vertreter/-innen Stadtteilvereine und Kinderbeauftragte) haben insgesamt 43 geantwortet. Davon haben 13 Personen einen Bedarf an Kinderbetreuung angemeldet. Andere gaben an, dass sie die Betreuung auch weiterhin in der Familie und unter Freunden regeln bzw. bei Engpässen bei ihrem Kind zu Hause bleiben werden.

In Zahlen ausgedrückt sieht das folgendermaßen aus:

Bezirksbeiratsmitglieder:	33 Rückmeldungen – Kinderbetreuung in sechs Fällen erwünscht
Stadtteilvereine:	2 Rückmeldungen – keine Kinderbetreuung erwünscht
Kinderbeauftragte:	8 Rückmeldungen – Kinderbetreuung in sieben Fällen erwünscht

## **2.3. Umfrage Lösungsansätze andere Städte**

Nach einer Umfrage in den großen Städten Baden-Württembergs (Freiburg i.Br., Heilbronn, Mannheim, Pforzheim, Reutlingen, Stuttgart, Ulm), gibt es in keiner Stadt eine Kinderbetreuung während der Sitzungen. Diejenigen Städte, die eine entsprechende Satzungsregelung haben, zahlen gegen Vorlage entsprechender Nachweise, einen Auslagenersatz für die Kinderbetreuungszeiten während der Gremiensitzungen.

## **3. Lösungsansätze**

Grundsätzlich besteht zum einen die Möglichkeit, eine Kinderbetreuung am Ort der Sitzung anzubieten, zum anderen wäre eine zusätzliche zweckgebundene Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung während der Sitzungen denkbar.

Hier stellt sich zunächst die Frage, für welche Altersspanne ein Angebot an Kinderbetreuung geregelt werden soll. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Kinderbetreuung im Sinne des Antrags und der neuen gesetzlichen Regelung in der Gemeindeordnung würde bedeuten, dass das Kind von einer ihm fremden Person, die nicht zum engsten Familienkreis gehört, und gegebenenfalls auch an einem fremden Ort, betreut wird. Nach pädagogischer Bewertung ist das Kindern unter drei Jahren nicht zuzumuten. Kinder über 11 Jahre sind in der Regel so selbstständig, dass sie für eine kurze Zeit sich selbst überlassen werden können. Daraus ergibt sich für den Kreis der potentiell zu betreuenden Kinder eine Altersspanne von drei bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

### **3.1. Kinderbetreuung am Ort der Sitzung**

Eine Kinderbetreuung am Ort der Sitzungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht erstrebenswert beziehungsweise nicht umsetzbar:

Viele Gemeinderats- und Ausschusssitzungen dauern bis in die späten Abendstunden. Zu dieser Zeit gehören Kinder zu Hause ins Bett.

Insbesondere bei den Sitzungen der Bezirksbeiräte in den Stadtteilen fehlen geeignete Räumlichkeiten für eine Kinderbetreuung. Gerade kleinere Kinder können in der Kürze der Betreuungszeit keine Beziehung zur Betreuungsperson aufbauen und fühlen sich unwohl. Es müsste für die Betreuung unterschiedlicher Altersgruppen ein Pool an geeignetem Personal vorgehalten werden, was organisatorisch nicht umsetzbar ist. Bei einer Kinderbetreuung am Ort der Sitzung ist es nahezu unmöglich, den Kindern den Zugang zu ihren Eltern im Sitzungssaal zu verwehren, sodass es immer wieder zu Sitzungsunterbrechungen kommen kann. Aus den genannten Gründen ist eine Kinderbetreuung am Ort der Sitzungen nicht erstrebenswert.

### **3.2. Zweckgebundene Aufwandsentschädigung**

Wie auch in anderen Städten praktiziert, könnte eine während der Sitzungen gemeinderätlicher Gremien notwendige Kinderbetreuung durch eine zusätzliche zweckgebundene Aufwandsentschädigung unterstützt werden. Die Kinder werden in ihrer vertrauten Umgebung ihrem Alter entsprechend angemessen betreut. Dafür kann dann eine Betreuungspauschale abgerechnet werden. Eine Betreuung durch Familienangehörige wie zum Beispiel Elternteile/Partner, Großeltern, Tante, Onkel, ältere Geschwister soll nicht unter diese Regelung fallen. Diese Regelung bietet sich auch für die Bezirksbeiräte und den Ausländer- und Migrationsrat an.

## **4. Vorschlag der Verwaltung**

Zur Umsetzung des Haushaltsantrags des Gemeinderats und der neuen gesetzlichen Regelung in der Gemeindeordnung für ein Angebot an Kinderbetreuung während Sitzungen der gemeinderätlichen Gremien schlägt die Verwaltung folgendes Konzept vor:

- Für notwendige Kinderbetreuung während der Sitzungen der gemeinderätlichen Gremien und der Bezirksbeiräte wird eine zusätzliche zweckgebundene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € pro Sitzung gewährt (Betreuungspauschale)
- Erstattet werden die Betreuungskosten für Kinder im Alter von drei bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres während der Sitzungszeiten.
- Die Betreuung der Kinder durch Familienangehörige fällt nicht unter diese Regelung.
- Die Auszahlung der Betreuungspauschale erfolgt auf schriftlichen Antrag jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres. Hierzu wird ein Antragsformular zur Verfügung gestellt.
- Die Verwaltung wird einen entsprechenden Entwurf zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vorbereiten, die Näheres regelt, und diesen in Form einer Beschlussvorlage im 1. Quartal 2016 in den Gremienlauf einbringen.

## **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen wurde bei der Bedarfserhebung beteiligt.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 3	+	Bürger/innenbeteiligung und Dialogkultur fördern
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
DW 1	+	Familienfreundlichkeit fördern
DW 6	+	Das Ehrenamt stärken
		<b>Begründung zu 3,5,1:</b> Auch Eltern mit kleinen Kindern sollen verstärkt in die Lage versetzt werden, trotz ihrer familiären Verpflichtungen ein politisches Ehrenamt zu übernehmen und sich damit in politische Prozesse einzubringen.
QU 1	-	<b>Ziel/e:</b> Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung bedeutet zusätzliche Kosten.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Die positiven Aspekte der genannten Ziele überwiegen den sehr überschaubaren Aspekt der zusätzlichen Kosten bei den Aufwandsentschädigungen für Sitzungen.

gezeichnet  
Dr. Eckart Würzner